

Rechengrößen in der Zusatzversorgung 2022 – Abrechnungsverband West.

1 Aufwendungen zur Pflichtversicherung nach § 63 Absatz 1 VBLS.

Jahr 2022	
Umlage insgesamt	8,26 %
davon Arbeitgeberanteil	6,45 %
davon Arbeitnehmeranteil	1,81 %
Sanierungsgeld	Individueller Anteil des beteiligten Arbeitgebers an der Gesamthöhe

2 Sonderregelung für das zusatzversorgungspflichtige Entgelt nach § 82 Absatz 1 VBLS.

Grenzwert: Entgeltgruppe 15 Stufe 5 TVöD/Bund multipliziert mit dem Faktor 1,181	
ab 01.01.2022	7.880,32 Euro
ab 01.04.2022	8.022,17 Euro
im Monat der Jahressonderzahlung 2022	12.835,46 Euro

3 Sonderregelung für das zusatzversorgungspflichtige Entgelt nach § 82 Absatz 2 VBLS.

Grenzwert: Entgeltgruppe 15 Stufe 6 TVöD/VKA multipliziert mit dem Faktor 1,133	
ab 01.01.2022	7.951,34 Euro
ab 01.04.2022	8.094,46 Euro
im Monat der Jahressonderzahlung 2022	12.285,76 Euro

4 Höchstgrenze des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts. (Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen zu § 64 Absatz 4 Satz 1 VBLS)

2,5-facher Wert der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West) im Jahr 2022	
monatlich	17.625,00 Euro
im Monat der Jahressonderzahlung 2022	35.250,00 Euro

5 Steuerliche Grenzbeträge für Aufwendungen zur Pflichtversicherung.

Jahr 2022	monatlich	jährlich
Steuerfreie Umlage des Arbeitgebers nach § 3 Nummer 56 EStG	211,50 Euro	2.538,00 Euro
Pauschalversteuerung der Umlage nach § 40b EStG i. V. m. § 37 Absatz 2 ATV	92,03 Euro	1.104,36 Euro

6 Steuerliche Grenzbeträge für Aufwendungen zur freiwilligen Versicherung.

Jahr 2022	monatlich	jährlich
Steuerfreibetrag nach § 3 Nummer 63 Satz 1 EStG	564,00 Euro	6.768,00 Euro
Sozialversicherungsfreiheit der Beiträge zum Kapitaldeckungsverfahren nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 SvEV in Höhe von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West)	282,00 Euro	3.384,00 Euro

7 Mindestbeitrag zur freiwilligen Versicherung.

(§ 25 Absatz 2 AVBextra; § 20 Absatz 2 AVBdynamik)

Jahr 2022	1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV	
	monatlich 20,56 Euro	jährlich 246,75 Euro

8 Abfindung.

(§ 43 Absatz 1 Satz 1 VBLS)

Jahr 2022	Renten, die einen Monatsbetrag von 1 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV nicht übersteigen.
	32,90 Euro

Hinweise zu Ziffer 5 und 6:

Die Grenzbeträge nach § 3 Nummer 63 EStG gelten insbesondere für

- Fälle, in denen das monatliche Entgelt den Grenzwert nach § 82 Absatz 1 VBLS übersteigt und der Arbeitgeber einen Beitrag in Höhe von 8 Prozent des übersteigenden Betrages zur freiwilligen Versicherung entrichtet,
- Beiträge, die der Arbeitgeber nach § 28 Absatz 1 VBLS zugunsten von befristet wissenschaftlich Beschäftigten zur freiwilligen Versicherung leistet,
- Altersvorsorgebeiträge zur freiwilligen Versicherung im Rahmen der Entgeltumwandlung.

Ergänzender Hinweis:

- Laufende Beiträge zur kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung an Pensionskassen und Direktversicherungen, die noch gemäß § 40b EStG a.F. pauschal besteuert werden, sind gemäß § 52 Absatz 4 Satz 18 EStG auf das steuerfreie Volumen nach § 3 Nummer 63 Satz 1 EStG von bis zu 8 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West) anzurechnen.